Kriegsfahnen im Mittelalter und die Reichssturmfahne von Markgröningen.

Nach einem Vortrag im Ulmer Altertumsverein.

Von Oberstaatsanwalt Max Ernst.

Bei der Beratung des Gesetzes über die Neugestaltung des Wappens des Volksstaats Württemberg im Jahre 1921 wurde u. a. die Aufnahme der Markgröninger Reichssturmfahne in das neue Wappen angeregt. Allein sowohl die Regierung als auch der Landtag lehnte die Aufnahme mit der Begründung ab, daß die Reichssturmfahne in der geschichtlichen Entwicklung Württembergs keine wesentliche Rolle gespielt habe und mehr als schöne Legende zu betrachten sei [1]). Man könnte diese Stellungnahme damit rechtfertigen, daß die im herzoglichen, sodann im kurfürstlichen und noch zuletzt im königlichen Wappen Württembergs von 1806 enthaltene Fahne schon seit dem Jahre 1817 aus dem Staatswappen verschwunden und seitdem nur noch im königlichen Hauswappen enthalten war. Schon bei der im Jahre 1495 auf dem Reichstag in Worms durch Kaiser Maximilian I. erfolgten Erhebung des Grafen Eberhard im Bart in den Herzogstand war die damalige Erneuerung des Reichssturmfahnenlehens Markgröningen offenbar lediglich als ein fürstliches Ehrenrecht des Hauses Württemberg sowohl auf seiten des Kaisers als des neuen Herzogs gedacht. Allein, wenn wir auch nichts darüber wissen, daß die Fahne seit der erstmaligen Belehnung des Grafen Ulrich III. von Württemberg durch Kaiser Ludwig im Jahre 1336 von irgend einem württembergischen Grafen oder Herzog dem Heer in einem Reichskrieg in der Schlacht vorangetragen worden wäre, so ist doch zweifellos, daß diese besondere Auszeichnung seit langem nicht blos als eine solche des Hauses Württemberg, sondern auch des württembergischen Volkes gegolten hat, das hierin das Anerkenntnis einer von alters her bekannten und auch im Weltkrieg anerkannten kriegerischen Tüchtigkeit des schwä-

1) Verhandlungen des Württ. Landtags 1920—1922, Protokolle Band 4 S. 2622; Beil. zu dem Gesetz betr. Farben und Wappen von Württemberg Nr. 356 und Nr. 600. — Das Gesetz wurde am 21. Dezember 1921 angenommen.

bischen Stammes zu erblicken gewohnt war. Es ist neuerdings ein Zusammenhang der Reichssturmfahne mit dem schwäbischen Vorstreitrecht bestritten oder als unwahrscheinlich bezeichnet worden [2]), während man bisher eine solche Verbindung als wahrscheinlich angenommen hatte [3]). Aber schon die Wahrscheinlichkeit eines irgendwie gearteten Zusammenhangs von Reichssturmfahne und schwäbischem Vorstreitrecht würde die Bedeutung der Reichssturmfahne für Württemberg in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen lassen und die Sympathie weiter Volkskreise für die Markgröninger Sturmfahne verständlich machen, wie sie der Vorsitzende des staatsrechtlichen Ausschusses, Konrad Haußmann, im Landtag zum Ausdruck brachte. Nur durch einen Zufall freilich könnte das vorhandene Urkundenmaterial über Reichssturmfahne und Vorstreitrecht noch vermehrt werden, nachdem schon im Jahre 1566 anläßlich eines Reichskrieges gegen die Türken der Herzog Christoph von Württemberg seine Räte vergeblich beauftragt hatte, in der Registratur nachsuchen zu lassen, „wie und welchermaßen solcher Fahn unsern Voreltern erstlich geliehen worden, auch wie es in solchen oder dergleichen Fällen damit gehalten worden sei" [4]). In dem hartnäckigen Streit zwischen Hannover und Württemberg anläßlich der beabsichtigten Errichtung eines Erzbanneramtes für den Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg (1693) hat der Kaiser und der Reichshofrat insofern zugunsten des Reichssturmfahnlehens des Hauses Württemberg Stellung genommen, als die Übertragung der Kurwürde an Hannover dem Recht Württembergs an der Markgröninger Sturmfahne keinen Eintrag tun sollte. Bei dieser Veranlassung ist das Urkundenmaterial von beiden Seiten zusammengefaßt worden und man wird namentlich auch dem gegnerischen Gutachten von Leibniz, dem damaligen Hofhistoriographen des welfischen Hauses, heute noch Beachtung schenken müssen [5]). Die Dar-

2) Karl Weller, Württ. Vierteljahrshefte Band 15 S. 263 ff., Band 25 S. 189 ff. — Eugen Schneider, daselbst Bd. 30 S. 30 ff. — Herbert Meyer, „Die rote Fahne", Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, Band 50 (1930) S. 310 ff.

3) Sattler, Geschichte Württembergs unter den Grafen. — Christof Friedrich Stälin, Württ. Geschichte, Bd. 1 S. 393, Bd. 2 S. 643, Bd. 3 S. 206.

4) Reskript Herzog Christofs an dero Räthe zu Stuttgart, 15. August 1566. Staatsarchiv.

5) Geh. Rat Kulpis (1693) „Gründliche Deduktion, daß dem hochfürstlichen Haus Württemberg das Reichspanner- oder das Reichsfähndrichsamt, Prädikat und Insignien schon von etlichen seculis her rechtmäßig zustehe". St.Archiv Stuttgart. — Werke von Leibniz, herausgegeben von Klopp, Bd. 6 S. 29. Vom Unterschied zwischen dem Reichshauptbannier und der Württ. Sturmfahne.

legungen Schneiders [6]) über die Bedeutung der Reichssturmfahne in den verschiedenen Epochen der württembergischen Geschichte erschöpfen den Sachverhalt nicht ganz, weil sie die Verbindung mit dem Vorstreitrecht ohne nähere Begründung ablehnen.

In den Zeiten der Reiterheere des Mittelalters bis in das 14. Jahrhundert hinein bestand ein naher Zusammenhang der Befehlsführung in der Schlacht mit der Führung des Sturmbanners. Der Führer des Heeres oder einer Unterabteilung hatte jedenfalls in früheren Zeiten seinen Platz während der Schlacht regelmäßig an der Spitze seiner Schar, wo auch das Banner wehte, wie dies z. B. aus dem Bilderzyklus des sog. Balduineums des Erzbischofs Baldwin von Trier (1334) ersichtlich ist. Nur die hervorragendsten Kriegshelden erhielten vom König dieses höchste Ehrenrecht. Der Führer im Kampf ist öfters auch der Träger der Fahne und der König selbst ergriff gelegentlich seine Sturmfahne; so wird über die Schlacht auf dem Lechfeld (955) berichtet, daß Kaiser Otto der Große die siegverkündende mit einem Nagel aus dem Kreuz Christi geschmückte heilige Lanze geführt habe. Dieses heute noch in der weltlichen Schatzkammer in Wien verwahrte Reichssymbol [7]) war während des Kampfes wahrscheinlich, mit einem roten bildlosen Fahnentuch in Wimpelform versehen, diente aber neben seiner Eigenschaft als königliche Sturmfahne gleichzeitig in dieser Zeit vor allem als Waffe des Königs. Die heilige Lanze erhielt im 11. Jahrhundert eine goldene Hülle, die mit einem goldenen Kreuz bekrönt war.

— Johann Jakob Moser. Verzeichnis der Schriften über die Reichssturmfahne. Württ. Bibl. 4. Ausgabe S. 188, 192.

6) Württ. V.J.Hefte Bd. 30 S. 30.

7) Arpad Weixlgärtner, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien. NF. Bd. I (1926), S. 54 ff.; A. Hofmeister, Die heilige Lanze in Gierkes Unters. Heft 96 (1908); H. Meyer, S. 328. — Unter Heinrich II. hatte die heilige Lanze sicher noch einen Schaft. In dieses Kaisers Sakramentar in der Münchener Staatsbibliothek (abgebildet in Woermanns Geschichte der Kunst, 2. Auflage, III. Band, S. 147, Abbildung 122) findet sie sich dargestellt; der Kaiser hält sie in seiner Rechten; ein von oben herabschwebender Engel reicht sie ihm dar; dort hat sie aber, wie man bei oberflächlicher Betrachtung meinen könnte, keinen Wimpel, sondern ein Tüchlein unter der Klinge, d. h. ein Respekts- oder Devotionstuch, in dem der Engel nach byzantinischer Art die Reliquie hält. Unter Konrad II. war sie schon ihres Schaftes beraubt, weil sie damals bereits im Reichskreuz aufbewahrt wurde. Heinrich IV. hat sie dann wieder, nicht mit Glück, im Kampfe verwendet; damals stak sie bestimmt wieder an einem Schaft. Ob sie identisch ist mit der Lanze, die Pabst Leo Karl dem Großen übergeben hat, ist höchst fraglich. — In der Wiener Schatzkammer liegt heute nur noch das Lanzeneisen.

Herzog Eberhard im Bart, † 1496.

Nach einem Ölbild auf einem früheren Türflügel eines Aktenschrankes im alten Ständehaus in Stuttgart aus der Zeit Herzog Ludwigs (1568 bis 1593). Die Fahne hat in ihrem oberen Teil einen roten Streifen. — Ein Bildnis Eberhards befindet sich auch am Blaubeurer Hochaltar.

und auch in der Schlacht mit dieser Hülle gelegentlich geführt wurde. Neben dieser königlichen Fahnenlanze erscheint aber als Feldzeichen des Heeres vom 10. bis 13. Jahrh. noch eine weitere größere Schlachtfahne, die auf hohem Mast befestigt auf einem Fahnenwagen angebracht war; solche von Ochsen gezogene Wagen (Carroccio) führten im 12. Jahrhundert z. B. auch die lombardischen Städte im Kampf gegen Barbarossa. In der Schlacht auf dem Pleichfeld am 11. August 1086 trug König Heinrich IV. die heilige Königslanze, die im Gefecht vorübergehend vom Feinde genommen wurde, während der Gegenkönig Hermann eine rote Fahne, deren Bekrönung die Form eines Kreuzes hatte, auf einem Wagen aufgepflanzt hatte [8]). Diese Fahnenwagen konnten schon wegen ihrer geringeren Beweglichkeit nicht an der Spitze des Heeres während der Schlacht verwendet werden. Als Bekrönung des Fahnenmastes, unter dem das rote Banner flatterte, diente der Adler aus Metall (so in der Schlacht von Bouvines 1214), der Drache, Erzengel Michael u. a. Daß es außer Fahnenlanze und Fahnenwagen im 11. und 12. Jahrhundert auch noch Adlerfeldzeichen, die nicht in erster Linie als Waffe dienten, gab, geht aus dem Bericht über die Schlacht an der Elster im Jahre 1080 zwischen Heinrich IV. und dem Gegenkönig Rudolf hervor. An der Spitze des Heeres Heinrichs trug damals Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, das königliche Adlerfeldzeichen „dux cum aquila praecedens“ [9]). Diese Adlerfahnen sind ähnlich wie die römischen Legionsadler zu denken; unter dem goldglänzenden metallenen Adler auf der Spitze der Fahnenstange flatterte ein rotes Fahnentuch; auch die unter Barbarossa wiederholt genannten „aquilae victrices“ waren von solcher Beschaffenheit; ihr Fahnentuch (exigui panni) war nicht purpur-, sondern rosarot; Vinzentius von Prag (1159) berichtet von den „vexilla imperialia r o s e a“ Barbarossas und von dem Bruder Barbarossas, Konrad Pfalzgraf bei Rhein „cum vexillo suo r o s e o“. Die Weiterentwicklung der königlichen Adlerfahne und ebenso der späteren Kreuzesfahne erfolgte am Ende des 12. Jahrhunderts in der Art, daß das figürliche Bild des Adlers und des Kreuzes durch ein solches i m Fahnentuch ersetzt wurde [10]).

8) M e y e r S. 329 u. 330.

9) In dieser Schlacht hieb Gottfried von Bouillon dem Gegenkönig die rechte Hand ab. Durch einen Stoß mit der Adlerfahne erhielt er seine tötliche Verwundung. — Erich G r i t z n e r, Symbole und Wappen des alten deutschen Reichs in den Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte Bd. 8 Heft 3 S. 36, 39.

10) M e y e r S. 329 Anm. 1, S. 331 Anm. 2. — Paul W e n t z c k e, Die deutschen Farben, ihre Entwicklung und Deutung. 1927. S. 32 — Barbarossa hat

Die Lanze mit bildlosem roten Fähnchen (hasta signifera, vexillum imperiale, fannon), wie sie insbesondere in zahlreichen Münzen und Siegeln des Mittelalters schon im 11. und 12. Jahrhundert erscheint, diente auch als königliches Traditionssymbol bei der Belehnung von Herzogtümern und Grafschaften durch den König (sog. Fahnlehen). Die Fahne symbolisierte hier die Übertragung der Hochgerichtsbarkeit an den Belehnten, war aber gleichzeitig auch in wechselnder Form das Heerbannzeichen der untergebenen Lehensleute während der Schlacht unter Führung des Bannerherrn. Gelegentlich wird auch das Adlerzeichen als ein solches Traditionssymbol verwendet [11]); auch Städte werden unter Barbarossa per vexillum belehnt.

Der Zusammenhang zwischen Befehlsführer und Fahnenführer springt schon bei dem schwäbischen Grafen Gerold der Bertoldsbar, dem Schwager Karls des Großen, in die Augen, welchem Karl nach der Spielmannssage und der im 12. Jahrhundert von einem Regensburger Geistlichen verfaßten Kaiserchronik seinen Fahnen aus Anlaß seiner Verdienste als Heerführer bei der Einnahme Roms verliehen haben soll. Die Chronik V. 14 597 ff. berichtet:

> „da verlech der chunic Karle Gerolde dem helde, daz die Swabe von rehte imer suln vor vehten durch des riches not, das verdiende Gerold der helt guot."

Karl bestellte sonach durch Übergabe seiner Fahne den Grafen Gerold zum Führer des Vorstreits; es ist wahrscheinlich, daß diese Fahne eine bildlose rote Wimpelfahne war. Diese Sage hatte offenbar einen geschichtlichen Hintergrund; es ist aber möglich, daß hier eben Karl der Große, wie öfters, wenn ein bestimmter Rechtstitel urkundlich nicht nachweisbar war, als Quelle des schwäbischen Vorkampfrechts in der späteren Überlieferung angesehen wurde. Graf Gerold, welcher im Jahr 799 im Kampf gegen die Avaren fiel und im Münster auf der Reichenau begraben liegt, wird von dem Reichenauer Geschichtsschreiber Hermann dem Lahmen (1054) als Bannerträger Karls des Großen gefeiert, ebenso auch von dem Würzburger Annalen. Jedenfalls erscheint dieses Recht des Vorkampfs der Schwaben schon im 11. Jahrhundert nach den Berichten zweier weiterer angesehener Geschichtsschreiber — Lambert von Aschaf-

---

vexillum suum, den Adler, u. a. auch dem Herzog Berthold von Zähringen und Otto von Wittelsbach anvertraut. Gritzner S. 36.

11) Julius Bruckauf, Fahnlehen etc., Leipziger historische Abhandlungen, Heft III 1907 S. 22, 29 ff.; Gritzner S. 20, 24, 30; derselbe: Über den Ursprung des Reichswappens, Jahrbuch Adler Bd. 22 1912 S. 256.

fenburg und Berthold von Reichenau — in der allgemeinen Anschauung der damaligen Zeit so sehr verankert, daß aus Anlaß der siegreichen Schlacht König Heinrichs IV. gegen die Sachsen im Jahre 1075 Lambert von einem von alters her bestehenden gesetzlichen Recht des Vorstreits der Schwaben sprechen konnte und Berthold sich auf die „lex Alamannorum" zum Beweis für dieses Privilegium der Schwaben berief. Außer den Dichtern des 12. und 13. Jahrhunderts spricht z. B. Gottfried von Viterbo von diesem allgemein anerkannten Vorkampfrecht; auch der österreichische Kleriker Ansbert als Teilnehmer am Kreuzzug Barbarossas im Jahre 1189 berichtet, daß zu Nissa das Heer in vier Abteilungen aufgestellt wurde und die Schwaben und Bayern unter Herzog Friedrich von Schwaben als Führer und Berthold von Neuenburg als Fahnenträger den Vorstreit gehabt haben „antiqua juris institutione" [12]). Man sieht hieraus, daß die Schwaben diese Ehre hier und auch sonst mit anderen deutschen Stämmen zu teilen hatten und es ist verständlich, daß die letzteren ein solches Vorrecht, welches vielleicht ursprünglich nur eine persönliche Auszeichnung des Grafen Gerold gewesen sein kann, nicht immer anerkannten, wenn auch im 12. und 13. Jahrhundert unter der Führung des staufischen Herrschergeschlechts ein offener Widerspruch gegen diesen Anspruch der Schwaben sich nicht ernstlich geltend machen konnte. Mit dem Sinken der staufischen Macht ist nicht nur das Vorstreitrecht der Schwaben, sondern auch das Führerrecht des Herzogs von Schwaben von den Gegnern der Staufer nicht mehr allgemein anerkannt worden. Diese Mißachtung zeigt sich u. a. darin, daß am Ende der Stauferzeit König Alfons von Kastilien das Vorkampfrecht, allerdings nur im linksrheinischen Deutschland, dem Herzog Friedrich von Lothringen als dem „summus senescalcus in aula nostra citra Rhenum" verlieh. Auch aus taktischen Gründen war wohl ein Vorfechten der Schwaben je nach der Gefechtslage nicht immer möglich. In der Schlacht auf dem Lechfeld am 10. August 955 bildeten die Bayern im Vorkampf die drei ersten Züge, die Franken den 4. Zug, der König mit seiner Schar den 5., die Schwaben unter ihrem Herzog Burkhart den 6. und 7., die Böhmen den 8. Zug. Daß aber das Vorkampfrecht der Schwaben als altes Recht in erster Linie des schwä-

12) P. Fr. Stälin, Der Vorstreit der Schwaben in den Reichskriegen. Korrespondenzblatt des Ulmer Altertumsvereins 1877 S. 43. — Derselbe, Geschichte Württembergs 1882 Bd. 1 S. 214 Anm. 1. — Baltzer, zur Geschichte des deutschen Kriegswesens 1877.

bischen Stammes angesehen wurde, beweist endlich auch die Erwähnung in den schwäbischen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts. Aus dem Spiegel der deutschen Leute, welcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand [13]), wurde der schwäbische Vorstreit in das kaiserliche Land- und Lehenrecht von 1274 (Schwabenspiegel) übernommen, auch hier unter Berufung auf den Grafen Gerold als Bannerträger Karls des Großen. Schon der Oheim Geralds, der schwäbische Graf Anselm, Pfalzgraf am Hof Karls des Großen, war einer seiner hervorragendsten Kriegshelden und Bannerträger des Kaisers im Kampf gegen die Mauren im Jahr 778 gewesen; er ist erst später in der Sage durch Roland verdrängt worden [14]). Von dem Bruder dieses Anselm stammen die Nagoldgrafen und von letzteren die Pfalzgrafen von Tübingen ab, die in ihrem Siegel und später im Wappen eine rote Fahne führten. Diese rote später sog. Kirchenfahne der Tübinger Pfalzgrafen mit drei Wimpeln ist dann in das württembergische Wappen übernommen worden. Ob es sich hier in der Tat um eine Kirchenfahne handelt und nicht vielmehr um die älteste Reichssturmfahne, muß dahingestellt bleiben.

Ein Zusammenhang zwischen schwäbischem Vorstreit und Markgröninger Reichssturmfahne ist darin gelegen, daß am Ende der Stauferzeit Herzog Konradin dem Begründer der württembergischen Hausmacht, Graf Ulrich I. dem Stifter, im Jahre 1259 das Feldmarschallamt über das ganze Herzogtum Schwaben und damit die Führung im Vorstreit übertrug und in derselben Zeit sein Sippenverwandter und Bundesgenosse, Graf Hartmann von Grüningen, als „signifer sacri imperii" auftrat. Beide gehörten damals zu den mächtigsten Dynasten in Schwaben und hatten schon im Jahre 1246 in der Schlacht bei Frankfurt unter König Raspe Verrat an König Konrad IV. verübt. Keiner der beiden hatte nach dem Tode Konrads IV. (1254), als der Stern der Staufer mehr und mehr zu erbleichen begann, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Herzogtums Schwaben. Konradin war offiziell vom Papst und den Gegenkönigen schon längst des Herzogtums Schwaben

13) Ficker, Spiegel der deutschen Leute, Wiener Akad. d. Wissenschaft. 1857 Bd. 23 S. 162: „der swabe herzog emphie den vanen vrölichen, er man die swaben zu im und waz der erste und die swabe, die Rom besazzen, bei den ersten mit im vachten ... da verlehe Karl den swaben, swa man durch das rich striten sol, daz der herzog von Swaben vorstriten sol und sol die swaben zu im nemen, und ist der herzoge von swaben da niht, so sol es tun des riches marschalch mit den swaben."

14) Ludwig Uhland, Zur Geschichte der Dichtung und Sage. Bd. 8 S. 311, 555 ff. — Hierauf macht mich Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen aufmerksam.

verlustig erklärt und die Ausrottung der Staufer, „stirps illa viperea", beschlossen. Allein der Vormund Konradins, Herzog Ludwig der Strenge von Bayern, war nicht ohne Erfolg bemüht, die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums wieder schärfer hervortreten zu lassen [15]), nachdem in den vorausgegangenen Jahrzehnten eine starke Vermischung von Reichsgut und schwäbischem Herzogsgut wenigstens in der praktischen Verwaltung eingetreten war und die herzoglich schwäbischen Hofbeamten sich seitdem als Reichsbeamte bezeichneten. Als nach dem Tode von König Wilhelm (1256) Deutschland erneut unter schweren politischen Wirren litt, gelang es dem Bayernherzog, den am 26. November 1256 zum König gewählten Richard von Cornwallis auf seine Seite zu bringen, der in Anwesenheit des Grafen Ulrich I. von Württemberg am 25. Januar 1257 in Bacharach Konradin die Wahrung aller Herzogsrechte im Herzogtum Schwaben durch seine Sendboten eidlich zusichern ließ. Dem Grafen Ulrich I. übertrug Konradin am 4. Januar 1259 [16]) zum Dank für seine politische Haltung außer dem Gericht über die Ulmer Pirs und der Vogtei über Ulm „officium et omne ius marscalci, quod ad nostrum ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere", also das Amt und Recht eines Marschalls, welches anerkanntermaßen einen Bestandteil seines schwäbischen Herzogtums bildete. Dieser Schritt des Bayernherzogs geschah wohl in einer Zwangslage der damaligen politischen Unsicherheit. Konradin selbst war erst 5 Jahre alt und konnte deshalb nicht Führer der Schwaben im Vorstreit sein. Die Belehnung mit dem Amt und den Rechten eines Marschalls über das Herzogtum Schwaben ist offenbar nichts anderes als die Führung der gesamten militärischen Streitkräfte im Herzogtum Schwaben, welche neben der herzoglichen Gerichtsgewalt einen Bestandteil der Herzogsrechte von jeher bildete. Durch diese besondere Bevorzugung des Grafen Ulrich I. war letzterem das bedeutsamste schwäbische Herzogsrecht zur Ausübung übertragen, wobei auf seiten Konradins der Gedanke einer Übertragung nur bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit bestanden haben mag. Man weiß darüber nichts, ob Graf Ulrich I. von den Rechten eines Feldmarschalls Gebrauch gemacht hat, aber jedenfalls war schon seine Bestellung zu diesem Amt ein Akt von weittragender politischer Bedeutung. Ulrich starb im Jahr 1265 und Konradin hatte damals seine

15) Rockinger, Bayr. Akad. d. Wissenschaften Bd. 24, Das kaiserliche Land- und Lehensrecht. — Karl Weller, Konrad IV. und die Schwaben, Württ. V.J.Hefte Bd. VI S. 113.

16) Ulmer Urkundenbuch I, S. 110.

Herzogsrechte schon wieder an sich gezogen. Bei seinem Tode im Jahr 1268 waren die beiden Söhne des Grafen Ulrich I. — Eberhard und Ulrich — noch unmündige Knaben, auch hat König Rudolf bei der Revindikation des Reichsguts die Rechtmäßigkeit der am 4. Januar 1259

Graf Ulrich I. mit dem Daumen, der Stifter, Marschall über das Herzogtum Schwaben, † 1265.

Kupferstich aus Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg 1767, Bd. I S. 1, eine Nachbildung aus der Grafengalerie in der Stiftskirche in Stuttgart von Simon Schlör um 1580. Eine Porträtähnlichkeit mit dem Bilde Ulrichs an dem Sarkophag in der Stiftskirche, der früher in Beutelsbach war, besteht nicht. Schlör war es mehr um die allgemeine künstlerische Wirkung der ganzen Grafengalerie, als um eine naturgetreue Porträtähnlichkeit zu tun; ein gleiches gilt auch von den Bildnissen des Grafen Ulrich III. und des Grafen Ulrich V., wobei auch die Fahnen auf diesen beiden Bildnissen keine Gewähr dafür geben, daß sie mit den ältesten Fahnenabbildungen, die Schlör kannte, übereinstimmen (Grabdenkmäler des württembergischen Fürstenhauses von Dr. Theodor Demmler, Straßburg 1910).

an Graf Ulrich übertragenen Rechte nicht anerkannt. Der Schwabenspiegel spricht deshalb unter ausdrücklicher Betonung des schwäbischen Vorstreitrechts „vor allen Sprachen, wenn um des Reiches Not gestritten wird", die Führung der Schwaben, wenn ein Herzog von Schwaben nicht vorhanden sei, dem Reichsmarschall zu. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die späteren Grafen von Württemberg diese Belehnung Ulrichs I. mit dem militärischen Führerrecht im einstigen Herzogtum Schwaben nicht vergessen haben. Der Nachfolger Ulrichs, Graf Eberhard der Erlauchte, mit dem Wahlspruch „Gottes Freund, aller Welt Feind", stand in andauernden Kämpfen mit der obersten Reichsgewalt. Daß der Adler in seinem Reitersiegel den Anspruch auf die Führung der Sturmfahne von Markgröningen bedeuten solle (Kulpis), ist zwar nicht zutreffend, der Besitz von Markgröningen war aber jedenfalls das fortgesetzte Streben Eberhards. Adlerzeichen sind vom 13. Jahrhundert an öfters in Siegeln von Grafen anzutreffen lediglich als Zeichen ihrer Reichszugehörigkeit und bevorrechteten Stellung. Wenn aber das Horn als Helmzier im Wappen der Württemberger (erstmals in einem Reitersiegel des Grafen Ulrich III. vom Jahr 1329 erscheinend) weder ein Jagdhorn noch das Horn des Wappens der Grafen von Urach, sondern ein Heerhorn bedeutet[17]), so könnte sich aus der Übertragung des herzoglichen Marschallrechts im Jahre 1259 das Heerhorn im württembergischen Wappen als Zeichen des fortdauernden Anspruchs auf diese Führerschaft über die Schwaben im Vorstreit am besten erklären. Die Bedeutung und Herkunft dieses Horns ist allerdings unter den Heraldikern bestritten, auch ist es unter dem Nachfolger Ulrichs I., Graf Eberhard dem Erlauchten, noch nicht anzutreffen, aber die Farben des Heerhorns, gelb und rot, die wahrscheinlich auch die staufischen Farben waren, sprechen dafür, daß das Horn mit dem herzoglich-staufischen Marschallrecht wohl zusammenhängen könnte. Es ist von Bedeutung, daß in dem Streit zwischen Hannover und Württemberg im Jahre 1693 der herzoglich-württembergische Geheimrat Kulpis in seiner „gründlichen Deduktion, daß dem hochfürstlichen Haus Württemberg das Reichspanner- oder das Reichsfähndrichamt, Prädikat und Insignien schon von etlichen seculis her rechtmäßig zustehe usw.", an die Spitze seiner Beweisführung für das alte Sturmfahnrecht der Württemberger diese Übertragung des herzoglich-schwäbischen Marschallrechts an Graf Ulrich I. im Jahre 1259 gestellt hat.

17) Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Das Königshaus und der Adel von Württemberg. S. 9—12.

Es ist nichts davon bekannt, daß Graf Hartmann von Grüningen, der sich am 4. März 1257 in einer von ihm selbst für Kloster Steinheim ausgestellten Urkunde[18]) als „signifer sacri imperii" bezeichnet, mit seinem Verwandten Graf Ulrich I. in irgend welche Konflikte geraten wäre; beide waren vielmehr in ihren dynastischen Sonderinteressen die gemeinschaftlichen verbündeten Gegner der Staufer, welche die Beute des Herzogtums unter sich zu teilen trachteten. Aber es ist bei der Unterordnung eines Fahnenführers unter den Heerführer einleuchtend, daß Graf Hartmann als Führer der „Fahne des heiligen Reichs" an der Spitze der schwäbischen Vorstreitmacht sein Amt nur im Einverständnis mit Graf Ulrich als dem Führer dieser Vorstreitmacht ausüben konnte. Schon Leibniz meint deshalb, das Recht des Vorkampfs stehe in naher Beziehung mit dem Recht der Fahnenführung und Graf Hartmann als Reichsfahnenführer habe sich damit gleichzeitig auch als Vorstreitführer im Süden des Reichs bezeichnen wollen. Der Anspruch des Grafen Hartmann war in der Tat eine Beeinträchtigung der Rechte des Herzogs von Schwaben als Vorstreitführer und deshalb erscheint die Belehnung des Grafen Ulrich I. mit dem Marschallamt durch Herzog Konradin im Jahre 1259 als ein geschickter politischer Zug Konradins gegenüber dem Grüninger als dem zeitlebens unversöhnlichen Feind der Staufer. Graf Ulrich war durch diese Bevorzugung Konradin zu Dank verpflichtet. Graf Hartmann wollte nicht etwa Bannerträger eines deutschen Königs sein, noch weniger ein herzogliches Hofamt beanspruchen, sondern er nannte sich Träger der „Fahne des heiligen Reichs", eine Bezeichnung, die erst in der Stauferzeit möglich war. Charakteristisch ist sein Schreiben an Papst Alexander IV. im Jahre 1256, worin er u. a. davon spricht, er möchte sich eigentlich richtiger „Graf der römischen Kirche" nennen; auch rühmte er sich, daß „im Krieg für die heilige Kirche sein Schild nie ausgewichen sei und seine Lanze sich niemals abgewandt habe". Das Amt eines ständigen Reichsbannerträgers hat es bis dahin nicht gegeben. Zweifellos wollte dieser kriegerische Graf mit seiner Titelführung betonen, daß ihm nicht etwa irgendwo im deutschen Heer, sondern an der Spitze des schwäbischen Heerbanns eine maßgebende militärische Stellung unter den schwäbischen Großen gebühre und daß er im Vorstreit die Fahne des Reichs zu führen berechtigt sei. Es ist auffallend, daß die hohe Ehrenauszeichnung eines Reichsbannerträgers bei dem nicht geringen Urkundenmaterial über die Grafen von

18) Stälin Bd. 2 S. 498. — Meyer S. 332. — Wirtb. Urkdb. V S. 198.

Grüningen in den Jahren 1240—1280 [19]) nur ein einziges Mal, und zwar erst nach dem Tode König Wilhelms anzutreffen ist. Graf Hartmann von Grüningen hatte zwar schon im Jahre 1252 vom Gegenkönig Wilhelm die Stadt Markgröningen, in der sich eine Reichsburg befand, mit allen Gerechtigkeiten als Reichslehen erhalten, jedoch sind keine Urkunden darüber vorhanden, daß damals dem Grafen gleichzeitig auch das Amt und der Titel eines Reichsbannerträgers verliehen worden wäre. Man weiß von den Vorbesitzern Markgröningens überhaupt wenig und insbesondere nichts darüber, daß etwa schon in früherer Zeit ihre Besitzer Bannerträger eines Königs gewesen wären. Markgröningen, noch im Jahr 1806 als Gröningen bezeichnet, hieß früher „Gröningen in der Mark"; es war ein Reichslehen des Grafen von Calw und gelangte im Erbgang Anfang des 12. Jahrhunderts an die Welfen und von diesen spätestens Ende des 12. Jahrhunderts an die Staufer. Den Friedensvertrag zwischen der Stadt Ulm und ihrem Vogt Graf Albert von Dillingen vom Jahre 1255 [20]) haben als Garanten an erster Stelle Graf Ulrich, inclitus comes von Württemberg und sodann comes illustrissimus Hartmann von Grüningen unterzeichnet. Wenn letzterer damals den hohen Ehrentitel eines Reichsbannerträgers rechtmäßig und allgemein anerkannt besessen hätte, so würde er wohl kaum versäumt haben, ihn in diesem politisch bedeutsamen Vertragsinstrument, welches noch von weiteren damaligen Großen Schwabens unterzeichnet wurde, beizusetzen. Nun ist allerdings das stark beschädigte Siegel an der genannten Urkunde vom Jahre 1257 offenbar eines der selten vorkommenden sogenannten Bannersiegel, in welchem das Wappen statt einem Schild einem Banner aufgelegt ist, so daß man daraus auf eine ständige Führung dieses Titels durch den Grafen Hartmann schließen kann. Aber das Siegel trägt keine Reichsabzeichen, sondern nur die drei Hirschhörner des Hauses Württemberg. Bei der Revindikation des Reichsguts durch König Rudolf von Habsburg wurde dem Grafen Hartmann Markgröningen mit allem Zubehör nach hartem Ringen wieder abgenommen und sein Sohn hat das Lehen nach dem Tode Hartmanns 1280 nicht mehr erhalten; auch ist von einem Reichsbannerträger dann erst wieder im Jahre 1327 bei dem Herzog von Lucca, Castruccio, die Rede. Es ist sonach nicht unwahrscheinlich, daß Graf Hartmann von sich aus während der damaligen allgemeinen Rechtlosigkeit einen Anspruch auf das Reichsbanneramt erhoben hat, den er

19) Stälin Bd. 2 S. 495 ff.
20) Ulmer Urk.B. Bd. I S. 93.

in diesen Zeitverhältnissen zunächst ohne ernstlichen Widerspruch aufstellen konnte. Dabei ist aber wohl möglich, daß ihm mündliche Zusagen eines der Gegenkönige als Unterlage einer solchen Titelführung gedient haben und er das Banner auf der Seite eines Gegenkönigs tatsächlich in einer Schlacht geführt hat.

Was die Gestalt und Farbe dieser Fahne des heiligen Reichs anlangt, so wird dieselbe wahrscheinlich eine rote Wimpelfahne mit weißem Kreuz gewesen sein. Das christliche Kreuz als Symbol der Einheit des Reichs und der Christenheit und gleichzeitig der Weltherrschaft tritt neben dem Adler schon im Karolingerreich auf, wenn auch noch selten in der Fahne selbst [21]). Ähnlich wie die Adlerfeldzeichen, die unter den Ottonen, Heinrich IV., Heinrich V. und vor allem in den Heeren Barbarossas in Italien erwähnt werden, ist das Kreuzeszeichen in der Schlacht zunächst nur als Bekrönung des Lanzenschafts der „hasta signifera" verwendet worden. In den Kreuzzügen tritt vor allem das Kreuz als Feldzeichen in den Vordergrund; so zog z. B. König Konrad III. sub vexillo sanctae crucis ins heilige Land. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wehte das Kreuz in der Fahne selbst als „ein immer deutlicher hervortretendes unpersönliches Zeichen des Reichs dem Heerbann voran" [22]). Die Illustrationen zum Carmen in honorem Augusti des Petrus von Ebulo, eines Geistlichen bei Salerno, zeigen Kaiser Heinrich VI. mit einer zweizipfligen roten Fahne mit weißem Kreuz im Fahnentuch. Es ist das rote Banner mit weißem Kreuz nicht so sehr das Symbol des Herrschers, als vielmehr das weithin sichtbare Feldzeichen des Reichsheeres, während der König persönlich durch den goldenen Adler auf Helm, Schild und Pferdedecke gekennzeichnet wird. Von da ab wird der einköpfige Adler (schwarz auf goldenem Grund) das Kennzeichen königlicher Gewalt und Würde

---

21) Wentzcke S. 17. — Otto III., welcher ganz besonders von dem Gedanken einer Erneuerung des römischen Weltreichs und Zusammenfassung der gesamten Christenheit im deutschen Kaisertum beherrscht war, hat den Adler zum ersten und wichtigsten Symbol des Reiches erhoben.

22) Wentzcke S. 37, S. 16, 215 ff.; Meyer S. 131; J. Hauptmann: Die Illustrationen zu Peter von Ebulo, carmen in honorem Augusti, Jahrbuch Adler 1897 S. 55. — Wentzcke legt dar, daß seit dieser Zeit die Farben weiß-rot die Bedeutung von „deutschen Farben" bekommen haben, die dann auch Verwendung bei Fürsten und Städten fanden. S. 49; Reichsfarben im Sinn von Nationalfarben hat es im Mittelalter überhaupt nicht gegeben; Wentzcke: Die deutschen Farben in Bd. II. Bücher des Deutschtums, Berlin 1926. S. 515 ff. — Veit Valentin und Ottfried Neubecker, Die deutschen Farben (1929) S. 3.

zunächst nur im Wappenbild und die Kreuzesfahne jedenfalls für das nächste Jahrhundert die Fahne des heiligen Reichs. Deshalb schreibt Wolfram von Eschenbach in seinem Rittergedicht „Willehalm", als er von den Kämpfen gegen die Ungläubigen singt (1215): „nu bindt die marter (Kreuzesfahne) wider an, mit rehte soll des riches van das kriutze tragen." Das Anbinden eines Fahnentuchs an die Lanze erfolgte ursprünglich nur im Kriege; von der Tätigkeit des Anbindens des Tuchs stammt wahrscheinlich auch die Bezeichnung Banner her. Im Jahre 1227 drängte Papst Gregor IX. den Kaiser Friedrich II. zu dem von diesem längst versprochenen Kreuzzug und empfahl ihm das Kreuzesbanner, „das höher zu schätzen sei, als die siegreichen Adler der irdischen Herrschaft". In der unglücklichen Entscheidungsschlacht des letzten Staufers bei Tagliacozzo (1268) ließ der jugendliche Konradin seinem Heer die rote Fahne des Reichs mit weißem Kreuz, aber gleichzeitig auch die königliche Adlerfahne vorantragen, deren Träger im Kampfe fiel, während der Führer der Kreuzesfahne durch seine Flucht die vernichtende Niederlage Konradins und das endgültige Schicksal des Staufergeschlechts herbeiführte. Auch in der nachstaufischen Zeit galt die rote Fahne mit weißem Kreuz als das Reichspanier. So trug z. B. in der Schlacht König Rudolfs von Habsburg gegen König Ottokar von Böhmen auf dem Marchfelde am 26. August 1278 der Burggraf Friedrich von Nürnberg auf Seiten Rudolfs die heilige Kreuzesfahne („iuxta morem imperii"), daneben führte aber unter Markgraf Heinrich von Hochberg eine der Scharen Rudolfs einen Adler, das „vexillum romanae aquilae", während König Ottokar unter einer Fahne mit grünem Kreuz focht. In der Schlacht von Göllheim am Donnersberg am 2. Juli 1298 zwischen Albrecht von Habsburg und König Adolf von Nassau, über welche die Quellen ziemlich reichlich fließen, ist Otto von Ochsenstein, der von Adolf einstens abgesetzte Landvogt im Elsaß, der Bannerträger Albrechts und Heinrich von Isenburg der Fahnenträger Adolfs. König Adolf ist in dieser Schlacht gefallen, während die beiden Fahnenträger in ihren Panzerhemden in dem heißen Kampf eines glühenden Julitags erstickten. Beide Gegner führten die rote Fahne mit weißem Kreuz und beide trugen nach der Reimchronik eines Zeitgenossen, Ottokar von Horneck, im Kampf mit schwarzen Adlern bestickte gelbe Wappenkleider[23]). Die rote Fahne mit weißem Kreuz und später eine weiße Fahne mit rotem Kreuz ist im 13. Jahrhundert auch

23) Gritzner S. 71, Stälin Bd. 3 S. 93. — E. Stengel, „Den Kaiser macht das Heer" Weimar 1910.

die christliche Siegesfahne in Kirchenfahnen, Altären u. a. geworden und galt im 13. Jahrhundert als das Banner von Rom. Die Schweiz erkämpfte unter dem weißen Kreuz mit rotem Feld ihre Freiheit und führt die alte Reichsfahne heute als Bundesfahne [24]).

Auch nach der politischen Stellung des Grafen Hartmann von Grüningen zur Kirche wird man sonach das von ihm geführte Banner des heiligen Reichs für ein Kreuzesbanner halten dürfen, und zwar als ein an seine Lanze gebundenes gewimpeltes rotes Fahnentuch mit weißem Kreuz; die quadratische Form des Banners tritt erst später auf. Von den Gegenkönigen der Staufer führte Heinrich Raspe einen Löwen in der Fahne und einen goldenen Adler im blauen Schild, Wilhelm von Holland einen roten Löwen in goldener Fahne. Die rote Kreuzesfahne „des heiligen Reichs mit langem Zagel" (Schwanz) wurde noch bei dem feierlichen Leichenbegängnis Kaiser Karls IV. (1378) an dritter Stelle im Leichenzuge — hier wohl zum letztenmal unter diesem Namen — geführt; sie ruht heute im Domschatz zu St. Veit in Prag. Diese alte Reichsfahne hat dann unter anderem Namen weitergelebt in der gleich aussehenden St. Georgenfahne des 14. Jahrhunderts. Noch in einem Holzschnitt des Joh. Nic. Hogenburg um 1530 erscheint letztere nicht als Fahne mit dem Bild des heiligen Georg und dem Drachen, sondern als Kreuzesfahne. Der heilige Georg ist im 14. Jahrhundert der Schutzpatron der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft geworden, die sich als die Hüterin der alten Reichsfahne betrachtete. Die St. Georgenfahne ist erst später eine weiße Fahne mit rotem Kreuz und noch später eine Fahne mit dem Bild des heiligen Georg geworden; als Schlachtfahne ist sie häufig im 14. und 15. Jahrhundert anzutreffen und Kaiser Friedrich III. hat im Jahre 1452 auf seiner Romfahrt außer der Adlerfahne nur noch die von der schwäbischen Ritterschaft geführte St. Georgenfahne beim Einzug in Rom, bei welchem die Schwaben an der Spitze marschierten, flattern lassen. In einem Reichskrieg bei der Belagerung von Neuß am Rhein durch Kaiser Friedrich III. im Jahr 1475 gegen Karl den Kühnen von Burgund erhielt Graf Eberhard der Ältere von Württemberg anläßlich eines Streits zwischen Franken und Schwaben über die Fahnenführung als Führer der schwäbischen Ritterschaft vom Kaiser das Recht, abwechslungsweise mit der fränkischen Ritterschaft, den St. Jörgenfahnen (nicht die Markgröninger Fahne!) an der Spitze der Schwaben zu führen; der

24) Meyer S. 332, 333, 337 Anm. 3, 339, 340. — Wenzke S. 63. — Gritzner S. 121 ff.

Ulmer Stadthauptmann Wilhelm Besserer dagegen führte abwechselnd mit den Hauptleuten anderer Reichsstädte die Rennfahne des Reichs, eine gelbe einköpfige Adlerfahne; sein Bild mit der Fahne befindet sich in der Besserer-Kapelle im Ulmer Münster[25]). Die Bezeichnung Rennfahne ist begrifflich gleichbedeutend mit Sturmfahne.

Über dem streitbaren Grafen Hartmann von Grüningen als Bannerträger des heiligen Reichs schwebt ein gewisser Schimmer von Romantik und es ist gewiß kein Zufall, daß Kaiser Ludwig nach der Schlacht von Mühldorf am Inn am 22. September 1322 gegen Friedrich den Schönen seinem damaligen Fahnenträger, dem fränkischen Edelmann Konrad von Schlüsselberg, zum Dank gerade die Stadt und Burg Markgröningen verliehen hat. Bei den Zeitgenossen war die Erinnerung an den Grafen Hartmann erhalten geblieben, der sich einstens Bannerträger des heiligen Reichs nannte; die Rechtsgrundlage seines in stürmischer Zeit erlangten Reichsbanneramts ist nach mittelalterlicher Art später nicht weiter untersucht worden. Daß Konrad von Schlüsselberg bei Mühldorf als Fahnenträger Ludwigs eine Kreuzesfahne getragen habe (Knörk), ist unwahrscheinlich. Denn nach dem Bericht eines Zeitgenossen, Johannes Viktoriensis, sind damals jedem der beiden Kronprätendenten die „signa imperialia aquilifera" vorangetragen worden[26]). Es ist sonach wahrscheinlich, daß Konrad von Schlüsselberg die Königsstandarte, das Adlerzeichen als Schlachtfahne geführt hat. Friedrich der Schöne ließ damals neben der Adlerfahne vermutlich auch die Kreuzesfahne wehen; denn nach den Berichten hat er auch „das Pannier des Reichs" flattern lassen. Auch Kaiser Ludwig hat gelegentlich die beiden Kriegsfahnen, Adler- und Kreuzfahne,

25) M. Ernst, Die Votivtafeln des Wilhelm Besserer in der Bessererkapelle des Ulmer Münsters. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm, Heft 25 S. 61. Ob die Rennfahne Besserers von Anfang an das Aussehen wie jetzt in der Bessererkapelle hatte, ist zweifelhaft. Gritzner. S. 122. Die Führung der Rennfahne durch einen Städtehauptmann war offenbar etwas außerordentliches, denn der Ritter Müllenheim von Straßburg berichtete an seinen Rat, daß das „nie zuvor geschehen sei". — Über die Geschichte der St. Georgenfahne s. Wentzcke S. 106 ff. — Gritzner S. 126.

26) Stälin Bd. 3 S. 159, Urkunde über die Belehnung Konrads von Schlüsselberg mit Markgröningen „quod tu vexillifer noster in magnifico triumpho belli nostri strenuus fuisti". — Fr. Knörk: Die Reichssturmfahne, Berichte des freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M. NF. Bd. 11 (1895) S. 54 ff., nimmt irrtümlicherweise an, die Markgröninger Fahne sei aus dem Stadtwappen von Markgröningen kombiniert worden. S. 62. — Wentzcke S. 156. — Gritzner S. 75.

nebeneinander geführt. Dagegen ist nicht bekannt, daß Ludwig außerdem noch eine weitere erst unter Kaiser Heinrich VII. üblich gewordene bildlose rot-gelbe Reichsschlachtfahne, wie sie im Codex Balduinei (1334) und in der Glosse zum Sachsenspiegel des märkischen Ritters Johann von Buch (1325) erwähnt wird, geführt habe. Im Codex Balduineus, der den Romzug Kaiser Heinrichs VII. verherrlicht, erscheint nämlich in der Schlacht der Kaiser stets von seinem Standartenträger, der ein viereckiges gelbes Banner mit einköpfigem schwarzem Adler führt, begleitet, dagegen trägt an der vordersten Spitze des Heeres der Führer der Sturmfahne eine vertikal rot und gelb geteilte lange Wimpelfahne ohne Kreuz oder Adler. Johann von Buch schreibt, zu den Kleinodien des Reichs gehöre eine Fahne, deren Fahnentuch dem Schaft zu gelb und nach vornen rot sei und außerdem ein gelbes Reichspannier mit schwarzem Adler, der ein Kreuz auf der Brust trage. Dagegen ist auffallenderweise in der Glosse die rote Fahne des Reiches mit weißem Kreuz nicht erwähnt; man muß annehmen, daß sie vorübergehend unter Heinrich VII. nicht mehr im Gebrauch war und erst Kaiser Ludwig sie wieder einführte. Wie sich die rotgelbe Farbe der Schlachtfahne in der Glosse zum Sachsenspiegel erklärt, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Einige glauben, die Farben seien diejenigen der Stadt Rom, deren Heinrich VII. sich als Patrizius Roms bei seinem Einzug in Rom bediente, andere dagegen sind der Meinung, die Fahne sei eine Anlehnung an die französische Oriflamme, flamma aurea, und zwar eine Modeform des uralten königlichen bildlosen Feuerbanners, auch Blutfahne genannt, die auch bei dem Leichenbegängnis Karls IV. und zwar an erster Stelle getragen wurde[27]). Es handelt sich bei der Verwendung der rotgelben Reichskriegsfahne ohne Abzeichen um etwas vorübergehendes. Die Farben rot-gelb trug jedenfalls zeitweise auch die Markgröninger Sturmfahne[28]); denn schon auf Bildnissen württembergischer Grafen mit der Markgröninger Fahne, die nach dem Bericht des Geheimrats Kulpis von 1693 (Tafel A Abb. 7) im sog. Altanengemach des alten Schlosses sich befanden, war sie mit

27) Meyer S. 340 ff.; Veit Valentin S. 6; Gritzner S. 73; Knörk S. 62.

28) Fürst Hohenlohe-Waldenburg: Die Farben Schwarz-Gold-Roth. 1866. S. 4. — Freiherr von Gaisberg-Schöckingen: Das Königshaus und der Adel in Württemberg. — Meyer S. 319. — Ob die Fahne schon bei der Belehnung Ulrichs III. den roten Schwenkel hatte, läßt sich nicht feststellen; die Fahne Herzog Eberhards von 1495 hatte einen solchen offenbar nicht, der Fahnenwimpel war gelb.

einem roten „Schwenkel", einer Art Fahnenband über dem gelben Adlerbanner versehen. Im Wappen der württembergischen Herzoge von 1497 an erscheint sie als einköpfige Adlerfahne an einer lanzenförmigen roten Stange mit silberner Spitze. In der bald nach dem Tod des Herzogs Eberhard im Bart (1496) errichteten Ehrentafel der Universität Tübingen in der Stiftskirche in Tübingen zeigt die Fahne einen schwarzen Adler auf goldenem Grund ohne roten Schwenkel. In der Stiftskirche in Stuttgart sollen nach der Mitteilung Johann Jakob Mosers Reichssturmfahnen aufgehängt gewesen sein, deren Aussehen nicht näher bekannt ist. Dagegen erscheint in einem Bild aus dem 18. Jahrhundert, das jetzt im Schloßmuseum in Stuttgart sich befindet, und ebenso in zwei nach dem Bericht des Geheimrats Kulpis im alten Stuttgarter Ständehaus aufgehängten Bildern der Herzog Eberhard im Bart mit langer wallender Reichssturmfahne; der obere Teil des gelben Fahnentuchs ist rot. Die Mode in der Form des Fahnentuchs und des Banners hat öfters gewechselt.

Bis zum Jahr 1332 ist nirgends davon die Rede, daß Konrad von Schlüsselberg als Besitzer von Markgröningen gleichzeitig auch erblicher Lehensträger der Reichssturmfahne sei. Vielmehr hat Ludwig im Jahre 1328 bei seiner Kaiserkrönung in Rom, bei welcher er u. a. auch dem Schlüsselberger sein Lehen Markgröningen zu bestätigen für nötig erachtete (ohne Erwähnung einer erblichen Lehenschaft der Reichssturmfahne), seinen damaligen Günstling, den durch Machiavelli bekannten Tyrannen von Lucca, Castruccio, wegen seiner hervorragenden Dienste auf dem Kriegsschauplatz in Toscana zum Herzog von Lucca und gleichzeitig zum „vexillifer sacri imperii ubilibet" ernannt; Konrad von Schlüsselberg erscheint als Zeuge in der kaiserlichen Urkunde hierüber. Hier findet sich zum erstenmal urkundlich die amtliche Bezeichnung Reichsbannerträger. Der Schlüsselberger konnte also wohl kaum gleichzeitig neben Castruccio schon im Jahr 1328 erblicher Reichssturmfahnträger gewesen sein, wenn man nicht etwa die Würde des Castruccio als einen reinen Ehrentitel ansehen will, ähnlich der Stellung des Herzogs Konrad von Schwaben als Bannerträger des Kaisers Lothar [29]). Erst in der Zeit von 1331—33, also 10 Jahre nach der Schlacht von Mühldorf, als Castruccio seines Titels vom Kaiser verlustig erklärt worden und nach dem Tode Friedrichs von Österreich im Jahre 1330 die politischen Ver-

29) Stälin Bd. 2 S. 66 — Landulf junior de St. Paulo (1136) in seiner historia Mediolanensis nennt Konrad den vexillifer imperatoris Lothari. — Gritzner S. 30 und 31.

hältnisse im Reich ruhiger geworden waren, hat der Schlüsselberger sich kurfürstliche Willebriefe von Böhmen, Pfalz und Brandenburg über sein Lehen Markgröningen ausstellen lassen. So wurde auch von Erzbischof Balduin von Trier, Erzkanzler des Reichs und Bruder Heinrichs VII., in einem solchen, „seinem lieben Freund Konrad von Schlüsselberg" ausgestellten Willebrief (1332), auf Grund der von ihm vorgelegten

Graf Ulrich III., † 1344.

Kupferstich aus Sattler (Grafen, Band I S. 111), eine Nachbildung der Figur des Grafenstandbilds in der Stiftskirche; welches Vorbild Schlör hatte, läßt sich nicht sagen. Das Bild ist in seiner Auffassung ganz ein Gegenstück zu dem daneben befindlichen Standbild des Grafen Ulrich IV. († 1366); es ist eine Landsknechtsfigur mit etwas groben Zügen, zeigt aber eine kraftvolle Männlichkeit; Harnisch, Kesselhaube und Brünne entsprechen der damaligen Zeit; die Fahne läßt keinen Schwenkel erkennen (Demmler, Grabdenkmäler S. 237).

kaiserlichen Urkunden gleichzeitig auch erstmals bestätigt, daß mit dem Besitz des Reichslehens Markgröningen auch das erbliche Recht zur Führung des „vexillum imperii, genannt Sturmfahne" verbunden sei. Offenbar hat nicht der Kaiser selbst diese Lehensverknüpfung erstmals ausgesprochen, sondern erst Balduin diese Feststellung vermutlich im Hinblick auf den Grafen Hartmann als Reichsfahnenträger getroffen. Um die Wende des 14. Jahrhunderts tritt die deutsche Bezeichnung Sturmfahne in den Vordergrund [30]).

Als Kaiser Ludwig im Jahre 1336 einen Feldzug gegen König Johann von Böhmen wegen seines Erbfolgerechts in Kärnten unternahm, war sein Bundesgenosse der tatkräftige und kriegstüchtige Graf Ulrich III. von Württemberg, welcher vorübergehend neben der Landvogtei in Niederschwaben auch diejenige im Elsaß inne hatte und sein „rüstigster Vorfechter" seit 1330 geworden war, während er früher, wie sein Vater Graf Eberhard auf seiten Friedrichs von Österreich gestanden hatte. Schon am 24. Februar 1336, vor Beginn der Feindseligkeiten, während Ludwig sich in Ulm aufhielt, betraute er den Grafen Ulrich mit der Führung der Reichssturmfahne und belehnte ihn gleichzeitig mit Markgröningen, „weil das zu unserem und des riches Sturmfahnen lehen ist und auch darzu gehört"; auch sollten die männlichen Nachkommen Ulrichs dem Kaiser ewiglich die Dienste aus diesem Lehen tun, die man davon nach Recht und Billigkeit zu tun verpflichtet ist. Worin diese Dienste bestehen, ist leider nicht gesagt. Dem Grafen wurde auch die Besorgung und Verwahrung dieses Sturmfahnens aufgetragen und er gleichzeitig zum kaiserlichen Feldhauptmann ernannt. Auch wurde der söhnelose Konrad von Schlüsselberg vom Kaiser veranlaßt, dem Grafen Ulrich Markgröningen um 600 Pfund Heller am 22. Sept. 1336 zu überlassen, d. h. um die gleiche Summe, welche der Kaiser dem Grafen Ulrich für seine Dienstleistungen in dem genannten Feldzug schuldig geworden war. Die vom Kaiser beabsichtigte Errichtung einer erblichen Reichshauptmannschaft konnte aber der Natur der Sache nach sich nicht praktisch auswirken, weil schon im Feldzug des Jahres 1336 es zu einer Schlacht nicht gekommen ist und man erfährt nichts darüber, daß die Markgröninger Fahne auf Grund der Belehnung von Ulrich III. getragen wurde. Bei der Belehnung mit der Fahne war

30) Stälin Bd. 3 S. 205. — Nach einem Bericht über die Schlacht bei Eßlingen 1316 führten Ludwig und Friedrich jeder den „Sturmfahnen mit des Reiches Zeichen" ohne nähere Angabe über die Beschaffenheit derselben. — Stälin Bd. 3 S. 149 Anm. 4. — Gritzner S. 75 Anm. 5.

aber zunächst offenbar nicht an ein reines Ehrenamt gedacht, Ulrich sollte vielmehr die Fahne im Feld führen. Charakteristisch ist auch hier die Verbindung der militärischen Führerschaft mit der Führung der Fahne. Graf Ulrich hatte mit dem Besitze von Markgröningen ein Ziel erreicht, nach dem sein Vorgänger Graf Eberhard vergebens gestrebt hatte. Wenn er, der Enkel des einstigen herzoglich-staufischen Marschalls über Schwaben, Graf Ulrich des Stifters, an die Spitze der schwäbischen Ritterschaft nun Reichshauptmann wurde und gleichzeitig auch die Würde eines erblichen Reichssturmfahnenträgers samt Markgröningen erlangte, so liegt die geschichtliche Erinnerung an das Vorstreitrecht des Herzogs von Schwaben ziemlich nahe, ebenso wie an den Grafen Hartmann von Gröningen, der sich einstens Fahnenträger des heiligen Reiches nannte, wenngleich die damalige Grafschaft Württemberg schon räumlich nur einen kleinen Teil des ehemaligen Herzogtums Schwaben ausmachte. Das Reichssturmfahnlehen ist keinem der Nachfolger des Grafen Ulrich III. bis zum Jahre 1495 ausdrücklich erneuert worden und keiner hat bei irgend einer Gelegenheit gerade diese Fahne nachweisbar geführt. Wie nach der Hohenstaufenzeit mit dem Aufhören des Herzogtums Schwaben das Vorstreitrecht des schwäbischen Stammes immer mehr verblaßte, so mußte auch dieser Versuch Ludwigs zur Stärkung seiner Macht im Süden des Reichs eine ähnliche erbliche Hauptmannschaft an der Spitze des Reichsheeres zu schaffen, wie sie einstens der Herzog von Schwaben als Führer im Vorstreit besessen hatte, hinfällig werden. Aber jedenfalls hat die gleichzeitige Belehnung des Grafen Ulrich mit der Reichssturmfahne seine Machtstellung in Schwaben gestärkt, obgleich schon der Nachfolger Ludwigs das Recht des Hauses Württemberg offenbar nicht weiter beachtet hat. Zur Verdrängung der Markgröninger Reichssturmfahne mag auch die veränderte Art der Kriegführung, das Zurücktreten der Reiterheere gegenüber dem Fußvolk, die Einführung der Feuerwaffen und Umgestaltung des Heeres zu einem Söldnerheer beigetragen haben. So verlor diese Sturmfahne bald jede praktische Bedeutung. Sie war schon im Jahr 1336 bei der Bestellung Graf Ulrichs zum Reichshauptmann fast mehr nur eine historische Erinnerung an den Vorstreit im alten Herzogtum Schwaben, was schon Leibniz vermutete. Es gab wohl im 14. und 15. Jahrh. ein allgemeines Hauptbanner des Kaisers im Feld, nämlich eine einköpfige, später zweiköpfige große gelbe Adlerfahne, aber es gab daneben kein ständiges Feldzeichen der gesamten Heeresmacht unter dem Namen Reichssturmfahne mit dem erblichen Recht ihres Trägers, in Reichskriegen gegen auswärtige Feinde den Kampf zu eröffnen, Eine solche

erbliche lehenmäßige Verknüpfung der Rechte und Tätigkeit eines Fahnenträgers mit einem bestimmten Lehen war von Haus aus unzweckmäßig. Als Kriegs- und Sturmfahnen im 14., 15. und 16. Jahrhundert treten die St. Georgenfahne als Nachfolgerin der Kreuzesfahne des heiligen Reiches und die sogenannte Rennfahne, d. h. die einköpfige Adlerfahne im gelben Feld in den Vordergrund, welch letztere ganz ähnlich der Markgröninger Sturmfahne gestaltet war; sie wird gelegentlich auch als Rennfähndel bezeichnet[31]). Wer in vorderster Reihe im Kampf eine Sturm- oder Rennfahne zu führen hatte, bestimmte der Kaiser oder der Oberbefehlshaber von Fall zu Fall. Ein deutscher Kaiser hat nirgends das Markgröninger Reichssturmfahnlehen ausdrücklich aufgehoben, aber durch die Bestimmung der St. Georgenfahne und der sog. Rennfahne als Hauptschlachtfahnen war die Markgröninger Fahne des württembergischen Hauses praktisch ausgeschaltet. Wo immer zwischen 1336 und 1495 ein württembergischer Graf auf Befehl des Kaisers als besonders bestellter kaiserlicher Hauptmann in einer Fehde gegen einen Reichsfeind, „das Pannier des heiligen Reichs" übertragen erhielt, — so z. B. als 1371 Graf Eberhard von Württemberg zusammen mit der Stadt Straßburg gegen Rupprecht von der Pfalz, ebenso als 1431 Graf Ludwig von Württemberg zur Bekämpfung des Fehdenunwesens gegen Straßenräuber, ferner als 1460 Graf Ulrich V. gegen den in der Reichsacht befindlichen Herzog Wilhelm von Bayern und gegen den Pfalzgrafen Friedrich das Reichspannier führte — überall ist dieses Reichspannier nicht die Markgröninger Reichssturmfahne, sondern die kaiserliche Rennfahne, das Sturm-Banner, gewesen, welches der Kaiser einem Fahnenführer jeweils anvertraute. Beim Leichenbegängnis Graf Ulrich V. von Württemberg (1480) ritt nach dem Bericht des Geh.Rat Kulpis ein Gabriel Marstaller auf einem großen schwarzen Hengst im Zuge mit,

31) Eine goldene Rennfahne mit schwarzem, einköpfigem Adler („das Haupt verkert gen tal") erscheint beim Leichenbegängnis Karls IV. 1378 unmittelbar vor dem Sarg. Sie dürfte identisch sein, mit der auch sonst genannten „Sturmfahne des Kaisers" z. B. 1349, als der Kaiser „seine Sturmfahne" gegen Rupprecht von der Pfalz auf der Kirche in Speyer aufpflanzte. Dem toten Herrscher wurde „das Sturmbanner des Reichs" (identisch mit der Rennfahne) „und sein Rennschild" mit ins Grab gelegt. Wentzcke S. 48. Außerdem wurde in dem Leichenzug u. a. mitgeführt „Der schwarze Adler des Reichs in einem goldenen Feld". Wentzcke S. 47. Diese Fahne ist das Hoheitszeichen des Reichs; sie unterscheidet sich von der Rennfahne, dem Sturmbanner im Feld, vor allem durch ihre Größe.

welcher das „Reichspannier führte und mit lauter Stimme den verstorbenen Grafen klagte und kundtat, daß Ulrich sich im Leben alleweg treulich bei dem von ihm geführten Pannir habe finden lassen und sein Blut um der Seinen willen dabei vergossen, weshalb er dem Verstorbenen sein Pannir jetzo in den Tod zu einem ehrlichen Gedächtnis opfere". Graf Ulrich V. hat 1467 ein Bannersiegel ähnlich dem des Grafen Hartmann von Grüningen geführt. In der Schlacht bei Giengen (1462) zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Graf Eberhard von Württemberg ver-

Graf Ulrich V. der Vielgeliebte, † 1480.

Kupferstich aus Sattler (Grafen, 2. Fortsetzung S. 145), Nachbildung aus der Grafengalerie von Schlör (Demmler S. 236); das Bild zeigt keine Ähnlichkeit mit dem Standbild Ulrichs am ehemaligen Herrenhaus auf dem Marktplatz in Stuttgart, jetzt im Schloßmuseum; der barhäuptige Fahnenträger mit seinen breit herabfallenden Locken, die Linke in die Seite gestemmt, macht einen jugendlichen Eindruck; ein roter Schwenkel an der Fahne ist nicht vorhanden.

lor letzterer mehrere Fahnen, darunter auch das Reichspannier, das der Graf von Werdenberg-Sargans führte. Die Erwähnung einer Verwundung des Grafen bezieht sich wahrscheinlich auf seine Gefangennahme bei Seckenheim (1462). Graf Ulrich hat noch bei seinen Lebzeiten sein Standbild mit dem „Reichsfahnen" auf dem Marktplatz in Stuttgart beim alten Herrenhaus aufstellen lassen. Eine Parallele mit Graf Ulrich III. als kaiserlicher Hauptmann und Reichssturmfahnführer liegt nahe. Aber eine Ideenverbindung des Reichspanniers von 1480 mit der Markgröninger Sturmfahne von 1336, wie das später geschah, ist m. E. abzulehnen. Eine äußere Gleichartigkeit bestand wohl darin, daß beide Fahnen bzw. Panniere den Adler im gelben Feld trugen, ähnlich wie die Rennfahne und die Sturmfahne des Kaisers selbst, wenn auch die Gestalt dieser Fahnen und Panniere eine je nach Mode verschiedene war[32]). Die Markgröninger Fahne ist immer eine einköpfige Adlerfahne gewesen.

Als der schwäbische Vorstreit und die Belehnung Ulrichs III. mit der Reichssturmfahne fast schon in Vergessenheit zu geraten drohte, hat Maximilian I., der letzte Ritter, dem Grafen Eberhard im Bart von Württemberg das Reichssturmfahnlehen im Jahr 1495 erneuert. Darin lag nur noch eine romantische Erinnerung an frühere Glanzzeiten des schwäbischen Stammes und man wird in der Annahme kaum fehlgehen, daß bei der Errichtung des neuen Herzogtums mitten im Gebiet des alten Herzogtums Schwaben nicht bloß äußerlich an die Belehnung Ulrichs III. mit den Reichssturmfahnen im Jahr 1336 angeknüpft wurde, sondern daß auch noch weiter hinauf geschichtliche mit dieser Fahne verbundene Erinnerungen an den einstigen Vorstreit der Schwaben und das Marschallamt des Grafen Ulrich I. von Württemberg in der Hohenstaufenzeit vorhanden waren, die der neuen Herzogswürde und dem Träger der Reichssturmfahne einen gewissen Nimbus verleihen sollten. Der von Graf Eberhard nicht gesuchte Herzogstitel brachte ihm keine wesentlichen politischen und materiellen Vorteile, so daß er sich nur schwer zur Annahme desselben entschloß. Der Kaiser, welcher die Neuerrichtung eines Herzogtums unter anderem mit dem „Wegfall früherer Herzogtümer" begründete, hat damit offenbar auch auf das alte Herzogtum Schwaben hingewiesen und suchte durch die Wiederbelebung dieses fürstlichen Ehrenrechts den Grafen Eberhard zur Annahme des Herzogtitels geneigt zu machen. Alle Rechte des neuen Herzogs, so auch das Reichssturmfahnlehen Markgröningen, wurden in besonderen

32) Sattler, Grafen 2. Forts. S. 202. — Das Standbild Ulrichs V. befindet sich im Schloßmuseum.

Urkunden verbrieft mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß schon die Vorfahren Eberhards das Reichssturmfahnlehen besessen haben. Bei dem feierlichen Belehnungsakt auf dem Reichstag in Worms am 21. Juli 1495 ließ der zukünftige Herzog im Gefolge von 200 Rittern auf schwarz bekleideten Pferden den Königsstuhl mit 5 Fahnen berennen, nämlich mit der des Herzogtums Württemberg, des Herzogtums Teck, der Grafschaft Mömpelgard, des heiligen römischen Reiches Sturmfahnen und dem roten die Regalia bedeutenden Blutfahnen.

Herzog Eberhard im Bart, † 1496.

Kupferstich aus Sattler (Herzoge, I. Band S. 1). Sattler bemerkt, er habe das Bild den besten Schilderungen entnommen; Eberhard sei fast immer mit dem Harnisch bekleidet abgebildet, er wolle ihn aber hier mit dem Fürstenmantel angetan vorstellen. — Die wallende Reichssturmfahne zeigt kein Rot.

Unter diesen 5 Fahnen empfing dann Graf Eberhard vor dem Kaiser knieend sein Herzogslehen; die Fahnen wurden der damaligen Sitte gemäß vom Königsstuhl herab unter das Volk zum Zerreißen geworfen; die Sturmfahne trug Graf Bernhard von Eberstein. Die rote bildlose Blutfahne erscheint bei Belehnungen von Herzogtümern und Grafschaften noch in der Zeit des 16. Jahrhunderts als ein Sinnbild der Übertragung der königlichen Hoheitsrechte, der Regalia, so insbesondere der Hochgerichtsbarkeit und des Heerbanns; als Zeichen der Hochgerichtsbarkeit ist sie deshalb öfters auch an der Gerichtsstätte ausgesteckt. Diese Reichsfahne geht in sehr frühe Zeiten zurück; unter diesem Wahrzeichen sind schon die Burgunden auf uralten Heerwegen vom Rhein nach der Donau ins Hunnenland gezogen [33]). Die bildlose rote Fahne, einstens ein stolzes Zeichen königlicher Macht, ist heute völlig vergessen und nur noch das Symbol des Aufruhrs.

Die württembergischen Herzoge waren immer darauf bedacht, daß ihr Sturmfahnrecht nicht durch Führung einer gleichartigen Fahne angetastet wurde. Den wirksamen Versuch, sich mit der Markgröninger Reichssturmfahne durchzusetzen, machte der junge Prinz Christoph, als sein Vater Herzog Ulrich aus dem Lande vertrieben war und Kaiser Karl V. im Türkenkrieg des Jahres 1532 die Reichssturmfahne dem Pfalzgrafen Philipp zustellen wollte, worauf Christoph es damals erreichte, daß der Kaiser an Stelle der Reichssturmfahne die St. Georgenfahne mit dem Drachen dem Herzog Rupprecht als Reichskriegsfahne zustellen ließ. Daß es den württembergischen Herzogen, denen ihr Lehen jeweils immer erneuert wurde, mehr um Wahrung ihres Ehrenvorrechts als um die praktische Führung der Fahne im Feld zu tun war, beweist auch ein Vorgang auf dem Reichstag in Regensburg im Jahr 1547, als ein Rangstreit zwischen Herzog Ulrich und dem Herzog

---

33) Meyer S. 319. — K. Beyerle Zeitschrift f. Savignystiftung Bd. 25 (1904) S. 409. — v. Kulpis, Gründliche Deduktion etc. 1693. Abbildung Tafel A n. 7. — Neuerdings will Herbert Meyer auch den roten Schwenkel an der Markgröninger Reichssturmfahne als das Symbol der Blutfahne erklären, die später mit der Reichssturmfahne am gleichen Fahnenstock befestigt wurde, so daß also durch die Übergabe eines einzigen Symbols sowohl das Lehen der Reichssturmfahne als auch gleichzeitig die jura regalia, die Reichshoheitsrechte, übertragen worden seien. Meyer S. 319. — Wentzcke S. 32. — Gritzner (S. 124) hält die dem Herzog Eberhard 1495 verliehene Reichssturmfahne für identisch mit dem Rennfähndel, der Rennfahne, dem kleinen Reichsbanner in gold mit einköpfigem Adler, das die Städte 1475 vor Reuß führten. — Als Rennfahne wird gelegentlich auch die St. Georgenfahne bezeichnet, so z. B. in einer Verordnung Karls V. von 1535, Gritzner S. 126.

von Pommern, dem Inhaber des Reichsjägermeisteramts, ausgebrochen war, wobei Herzog Ulrich erklärte, daß „der edle Ar, das signum imperii, mit dem ein Herzog von Württemberg als Lehensträger des heiligen Reichsfahnens belehnt sei, im Rang höher stehe, als etwas, was zum Jagen dienlich sei". Als Kaiser Ferdinand I. bei dem Leichenbegängnis Karls V. von Herzog Christof von Württemberg verlangte, dieser solle bei der Feier als Reichsfahnenträger auftreten, lehnte dies der Herzog sowohl aus religiösen Gründen als auch deshalb ab, weil es gegen allen Gebrauch sei, die Reichssturmfahne bei einem „Privatakt", als welcher eine Leichenfeier anzusehen sei, zu entfalten. Der Herzog gab deshalb seinen Gesandten Weisung, die Reichssturmfahne bei dieser Gelegenheit in seinem Namen nicht zu tragen, im übrigen aber genau darauf zu achten, „wer sonsten solchen Fahnen bei solchen Ceremoniis führen werde"!

Mit dem Streit Württembergs mit Herzog Ernst August von Braunschweig im Jahre 1692 aus Anlaß der beabsichtigten Errichtung einer neunten Kurwürde für Hannover gewann das Reichssturmfahnlehen eine erhebliche praktische Bedeutung, weil es nunmehr von Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg und seinen Nachfolgern als Grundlage der Anwartschaft Württembergs auf die Kurwürde angesehen wurde. Bei der Erhebung Württembergs zum Kurfürstentum im Jahre 1803 hat aber der Kurfürst Friedrich eine ausdrückliche Zustimmung vom Kaiser und Reich zu der von ihm u. a. geführten Amtsbezeichnung „Reichserzpanner" nicht erlangt; er führte vielmehr diesen Titel aus eigener Machtvollkommenheit [34]).

Im Wappen der Württemberger erscheint die Reichssturmfahne erstmals unter Herzog Eberhard im Bart und zwar in einem Siegel im viergeteilten Schild an dritter Stelle. Auf der Grabplatte Herzog Eberhards in der Stiftskirche in Tübingen ist das württembergische Wappen zerlegt und an den vier Ecken verteilt; an der linken unteren Ecke trägt die Reichssturmfahne als Helmzier einen wachsenden Adler. Aber erst im Jahre 1705 nach Erledigung des Streits mit dem welfischen Haus erhielt offiziell im Wappen die über dem Schild bis dahin nicht vertretene Reichssturmfahne einen gekrönten Helm mit wachsendem schwarzem Adler. Von 1497 ab blieb sie dauernd bis zum Aufhören des alten deutschen Reichs auch noch im ersten Königswappen (1806).

34) Schneider S. 34. — Derselbe: Die Entwicklung der Württbg. Farben, i. d. Beil. z. Staatsanzeiger 1896 S. 221. — A. Klemm, Illustrierte Geschichte v. Württemberg 1891 S. 406, 686 ff.

Nach der im Jahre 1817 von König Wilhelm I. durchgeführten Scheidung von Staats- und Hauswappen wurde die Fahne nur noch im letzteren weitergeführt, nachdem sie noch in dem kurfürstlichen Staatswappen von 1803 einen ganz besonderen Ehrenplatz insofern erhalten hatte, als sie in den gespaltenen Herzschild an erster Stelle als Sinnbild der Kurwürde und des Erzamts aufgenommen wurde, während das Stammwappen, die drei Hirschhörner, in die zweite Stelle rückte. Das königliche Wappen, eingeführt durch K. Dekret vom 30. Dezember 1817, hat das vorausgegangene Wappen von 1806 bedeutend vereinfacht aber nicht verschönert; seine Form ist ungewöhnlich und weder historisch noch heraldisch befriedigend; die staufischen Löwen des einstigen Herzogtums Schwaben, aufgenommen wegen des Erwerbs der großen oberschwäbischen Gebiete, nehmen einen bevorzugten Platz ein; warum man die Reichssturmfahne wegließ, ist nicht recht ersichtlich. Einstimmig bezeichnen die Heraldiker dieses letztere Wappen als ein Beispiel, wie man ein Wappen nicht aufreißen soll. Zu den von König Friedrich I. am 8. Juni 1808 errichteten Hofkronämtern — Marschallamt, Kämmereramt und Hofmeisteramt — gehörte auch das Panneramt, welches dem Grafen Johann Friedrich von Zeppelin-Aschhausen und seinen Nachkommen verliehen wurde. Die Sturmfahne, welche unter König Friedrich I. noch vorhanden war, scheint aber selbst bei Hoffestlichkeiten eine solch geringe Rolle gespielt zu haben, daß, als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Sohn des Grafen von Zeppelin sein Würdezeichen am Hof in Stuttgart besichtigen wollte, ihm als solches ein neues seidenes vom Regierungsjubiläum König Wilhelms I. (1841) herrührendes Fahnentuch in einer Pappschachtel vorgezeigt wurde. Das Original der Fahne ist im vorigen Jahrhundert verschwunden, vielleicht sogar absichtlich vernichtet worden, weil nach der Erhebung zum souveränen Königreich von Napoleons Gnaden später die Erinnerungen an die Zeit eines lehensrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses vom alten Reich nicht mehr so recht beliebt waren. Aber noch in einem zeitgenössischen Kupferstich vom Jahre 1816: „S. M. König Friedrich I. auf dem Paradebette" ist zu seinen Häupten die Reichssturmfahne mit doppelköpfigem (!) Adler aufgestellt. Die spätere Beseitigung der Fahne unter König Wilhelm I. lag im Geist einer durchaus unhistorischen Zeit.

Die Geschichte der württembergischen Reichssturmfahne wird vielleicht nie eine restlose Aufklärung finden können; aber zusammenfassend läßt sich m. E. sagen, daß ein Zusammenhang mit dem Vorstreitrecht, auf den schon Leibniz hinwies, trotz Mangels urkundlicher Belege wahrscheinlich

ist, ja daß nur aus dieser Ideenverbindung eine Erklärung für diese merkwürdige Ehrenfahne versucht werden kann. Eine unmittelbare Anknüpfung an das Feldmarschallamt des Grafen Ulrich I. und den Reichsfahnenträger Graf Hartmann von Markgröningen lag bei der Belehnung des Grafen Ulrich III. im Jahre 1336 mit der Markgröninger Sturmfahne freilich nicht vor, aber sicher ist die nie aufgehobene Belehnung und das Recht der Verwahrung der Sturmfahne von den Nachfolgern Ulrichs III. nicht vergessen worden, auch wenn württembergische Grafen in der Folgezeit vom Kaiser wiederholt nicht mit der Führung der Markgröninger Fahne, sondern mit der des Reichsbanners beauftragt wurden. Der Kaiser hat im Jahre 1693 mit der Bestätigung des Gutachtens des Reichshofrats sich in dem damaligen Streit zwischen Hannover und Württemberg auf die Seite des Hauses Württemberg wohl vor allem aus politischen Gründen gestellt. Es ist aber bedeutsam, daß schon die älteste Sage die Führung der Schwaben im Vorstreit mit der Führung des Sturmfahnens verknüpft und daß während der Hohenstaufenzeit der Vorstreit der Schwaben noch in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts niedergelegt wurde, zu einer Zeit, als das Herzogtum Schwaben schon aufgehoben war. Man kann die Markgröninger Reichssturmfahne jedenfalls nicht als eine Legende oder als Phantasie bezeichnen, wie dies neuerdings zum Teil geschehen ist.

Wappen und Fahnen sind keine dekorativen Äußerlichkeiten eines Staatswesens, sondern sichtbare Hoheitszeichen und geheiligte Symbole, welche ein Stück seiner Geschichte und nicht selten die Schicksale des gemeinsamen Volkstums und ehrwürdige Erinnerungen an die Vergangenheit verkörpern und hinter denen sich manchmal, wie wir an unserem Streit des letzten Jahrzehnts um die Farben unserer Nationalflagge erlebt haben, tiefgreifende Spaltungen im Volksleben und das Ringen um Ideen verbergen. Wenn die Reichssturmfahne von Markgröningen eine geschichtliche Erinnerung an das einstige Vorstreitrecht des schwäbischen Stammes in der Tat enthielt, was man bis vor kurzem annahm, dann hat sie auch als geschichtliches Denkmal in den Anfängen des württembergischen Staatswesens zu gelten. Obgleich die Fahne dann seit dem Jahre 1495 bis zum Ende des alten deutschen Reichs im Jahre 1806 eine reine Ehrenfahne blieb, hätte sie im Wappen des neuen Volksstaats einen Ehrenplatz finden können, zumal man die Verbindung mit der Vergangenheit nicht nur nicht abbrechen wollte, sondern die Pflege derselben als eine der schönsten

Aufgaben des neuen Staats bezeichnete. Man hätte mit der Sturmfahne, die, wenn nicht im Wappen selbst, so doch als ornamentaler Schmuck des Wappenschildes hätte Verwendung finden können [35]), gleichzeitig auch den nach dem Urteil Ludendorffs „nie versagenden" württembergischen Regimentern im Weltkrieg ein sinniges Ehrenmal geschaffen als ein Symbol alter schwäbischer Tüchtigkeit, wie dies Konrad Haußmann im Landtag in Vorschlag gebracht hatte.

35) Entwurf eines württembergischen Staatswappens von Prof. Otto Hupp-München im Münchener Wappenkalender 1929 mit der Reichssturmfahne als ornamentalem Schmuck des Wappenschilds. Die Landesfarben schwarz-rot sind als Schildfuß verwendet.